

Hinweisgeberrichtlinie für interne Meldungen

Coroplast Fritz Müller GmbH & Co. KG und alle verbundenen Unternehmen

Datum:	28 Dezember 2022
Verfasser:	Roland Merta – roland.merta@coroplast-group.com
Seitenanzahl:	4
Referenz:	V1.0

Einleitung

Die Coroplast Group ist ein weltweit erfolgreiches, unabhängiges und in der 3. Generation geführtes Familienunternehmen. Vor mehr als 90 Jahren von Fritz Müller gegründet, ist es heute ein Global Player und Technologieführer in den Geschäftsfeldern Technische Klebebänder (Coroplast Tape), Kabel & Leitungen (Coroflex) und Leitungssätze (WeWire).

Die Coroplast Group lebt vom Vertrauen ihrer Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Integrität und Leistungsstärke des Unternehmens. Vertrauen, Fairness und Verlässlichkeit sind zentrale Grundlagen für unseren Erfolg. Um dieses Vertrauen zu gewinnen, zu erhalten und zu rechtfertigen, kommt dem regelkonformen Verhalten (Compliance) aller Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen höchste Bedeutung zu. Um eine nachhaltige Compliance in allen Unternehmensbereichen sicherzustellen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle zu betreiben, haben wir ein umfassendes Compliance-Management-System (CMS) erarbeitet. Ein wichtiger Bestandteil hiervon, ist die Möglichkeit von Mitarbeitern und Dritten etwaige Verstöße gegen den Coroplast Group Code of Conduct und sonstigen Rechtsverstößen (auch anonym¹) intern melden zu können. Neben den bis dato im Code of Conduct vorgesehenen internen Meldemöglichkeiten, werden diese nunmehr durch ein zusätzliches internes Hinweisgebersystem erweitert, das durch den Dienstleister LegalTegrity GmbH, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland („LegalTegrity“) betrieben wird. Hiermit werden auch die in einigen Regionen geltenden Gesetze umgesetzt (z.B. in der EU die Richtlinie 2019/1937 und deren Umsetzung in nationale Gesetze).

Diese Richtlinie regelt die Details zur Umsetzung des internen Hinweisgebersystems in der Coroplast Group und gilt weltweit für alle Gesellschaften der Coroplast Group.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Hinweisgeber (engl. „whistleblower“) ist, wer Informationen über wahrgenommenes Fehlverhalten in einer Organisation oder das Risiko eines solchen Verhaltens gegenüber Personen oder Stellen offenlegt, von denen angenommen werden kann, dass diese in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen oder sonst angemessen darauf zu reagieren. Es kann sich dabei sowohl um die eigenen Mitarbeiter eines Unternehmens wie auch um Dritte (z.B. Kunden oder Lieferanten) handeln.

¹ Soweit eine Meldung aus zwingenden Gründen des nationalen Rechts der meldenden Person ausnahmsweise nicht anonym zulässig ist, wird diese Funktion nicht angeboten.

2. Meldethemen

Diese Hinweisgeberrichtlinie gilt für die Meldung von Verstößen gegen die in unserem Code of Conduct genannten folgenden Themengebiete:

- Achtung der Menschenrechte, Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen in einem diskriminierungsfreien Umfeld, Recht auf Vereinigungsfreiheit und ungehinderte Arbeit von Arbeitnehmervertretungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Kapitel „Soziale Verantwortung“)
- Korruption und Bestechung (Kapitel „Geschenke und Einladungen“)
- Einhaltung der für unsere Produkte und Produktionsanlagen geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften (Kapitel „Geschäftsbeziehungen und Produktkonformität“)
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Handelskontrollen und Konfliktmineralien
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Datenschutz und Datensicherheit

Daneben können auch alle anderen rechtswidrigen, missbräuchlichen oder kriminellen Aktivitäten sowie jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Geldwäscheverdacht, Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen), die die Coroplast Group betreffen, gemeldet werden.

Meldungen, die sich auf rein arbeitsrechtliche Themen ohne Bezug zu den o.g. Punkten beziehen (z.B. allgemeine Unzufriedenheit mit dem Vorgesetzten oder mit der zugewiesenen Tätigkeit), sollten direkt an die Personalabteilung bzw. die zuständige Interessenvertretung gemeldet werden und nicht über das Hinweisgebersystem eingereicht werden.

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht von Hinweisgebern, andere Methoden zur Meldung von Unregelmäßigkeiten zu nutzen, insbesondere schränkt sie nicht das Recht ein, Unregelmäßigkeiten bei den zuständigen Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen staatlichen Behörden zu melden, die sich aus den Bestimmungen des allgemein anwendbaren Rechts im Gebiet der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben.

3. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen mit der digitalen Hinweisgeber-Lösung von LegalTegrity zu erfassen. Die Meldungen werden über das Hinweisgebersystem von LegalTegrity an den zuständigen Compliance Officer der Coroplast Group weitergeleitet.

4. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgeber unterstützen, die unter diese Richtlinie fallenden Vorkommnisse in gutem Glauben zu melden, selbst wenn sie sich später als unbegründet herausstellen sollten.

Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie Vorkommnisse in gutem Glauben gemeldet haben (d.h. weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unrichtige Informationen gemeldet hat). Wer der Meinung ist durch eine Meldung benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend seine zuständige Führungskraft, die HR-Abteilung und/oder eine bestehende Interessenvertretung (z.B. Betriebsrat) informieren.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat, weil ihm das persönliche Vorteile verschafft, muss der Hinweisgeber mit arbeitsrechtlichen und ggfls. strafrechtlichen Maßnahmen rechnen und macht sich außerdem schadensersatzpflichtig.

5. Wie funktioniert das Hinweisgebersystem im Detail?

5.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit LegalTegrity eine Weblösung eingerichtet, bei der jeder Mitarbeiter, Geschäftspartner (Dienstleister, Lieferant, Kunde etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung aber auch anonym melden kann, die über folgenden Link aufgerufen werden kann:

<https://app.hinweisgeberloesung.eu/report/87ce41e1-b2b0-4d8f-b0f7-b02bf1422866>

Mit Mobilgeräten können Sie auch diesen QR-Code scannen:



Außerdem kann für Meldungen, die ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, die folgende von LegalTegrity betriebene Whistleblower Hotline von 9:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) telefonisch kontaktiert werden:

Telefonnummer: +49 800 38 00 999

Zusätzlich zu den vorgenannten Meldewegen, können die bereits bestehenden im Code of Conduct genannten Meldewege, insbesondere der Kontakt eines Compliance Officer unter der E-Mail-Adresse compliance@coroplast-group.com weiterhin genutzt werden.

Jedem Hinweis wird sorgfältig und begründet nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung erneut bei LegalTegrity melden (telefonisch oder über das Web), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind. Außerdem kann der zuständige Compliance Officer Sie für

Rückfragen mit der Chat-Funktion von LegalTegrity kontaktieren. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

Der zuständige Compliance Officer wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstoßes sowie ggfls. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Ferner wird der Compliance Officer dem Hinweisgeber binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln. Außerdem erhält der Hinweisgeber spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Rückmeldung zum Umgang mit der Meldung, die auch eine Mitteilung geplanter bzw. bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie der entsprechenden Gründe dafür enthält.

Bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der zuständige Compliance Officer unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

5.2 Berichtspflicht

Der zuständige Compliance Officer wird jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsführern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Compliance Officer über die einzuleitenden Schritte (z. B. Erstattung einer Strafanzeige, Meldung gegenüber den zuständigen Behörden etc.).

5.3 Hinweise gegen einen Compliance Officer

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen den Compliance Officer selbst richtet, kann der Hinweisgeber seine Beschwerde in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

6. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch LegalTegrity und der Coroplast Group erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden anwendbaren Datenschutzvorschriften.